

RS OGH 1995/6/28 13Os53/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.1995

Norm

MedienG §13 Abs4

Rechtssatz

Der Leser wird durch ein Inhaltsverzeichnis auf die ihm als lohnend erscheinende Lektüre gezielt herangeführt. Daß ein solches Inhaltsverzeichnis einen von den übrigen Teilen der Druckschrift formal und sachlich verschiedenen Teil darstellt, ist ebensowenig zweifelhaft.

Entscheidungstexte

- 13 Os 53/95
Entscheidungstext OGH 28.06.1995 13 Os 53/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0074813

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.01.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at